

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

**Anfrage 11341/J vom 16.12.2016 (XXV.GP) betreffend
Antikorruptionsmaßnahmen**

Fragen 1, 2, 4:

1. Gibt es eine interne Revision im Ministerium (bzw. in dessen Beteiligungen und Ausgliederungen, siehe Tab. 1) und wenn ja, wo ist sie organisatorisch angesiedelt? (siehe Empfehlung 356)

Die AQ Austria hat im internen Qualitätsmanagement-System die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die regelmäßigen qualitätssichernden Maßnahmen abgebildet. In einem 2-Jahres-Rhythmus wird ein interner Qualitätsbericht erstellt, der Auskunft über die Durchführung und Ergebnisse des internen Qualitätsmanagement-Systems gibt (interne Revision) und vom Board der AQ Austria zur Kenntnis zu nehmen ist. Weiters hat die AQ Austria gemäß § 28 Abs. 1 HS-QSG jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu übermitteln, die/der diesen dem Nationalrat vorzulegen hat. Der Tätigkeitsbericht ist öffentlich zugänglich.

2. Gibt es im Ministerium (bzw. in dessen Beteiligungen und Ausgliederungen, siehe Tab. 1) einen schriftlichen Verhaltenskodex, der unter anderem Regelungen bezüglich Interessenkonflikten, Befangenheit, Geschenkkannahme oder Verhalten bei Einladungen enthält? (siehe Empfehlung 341)

Das Board (besteht aus 14 Mitgliedern) ist das zentrale unabhängige und weisungsfreie Entscheidungsorgan der AQ Austria. Im § 9 der Geschäftsordnung des Boards ist die Befangenheit eines Mitglieds geregelt.

Die Qualitätssicherungsverfahren sind GutachterInnen/ExpertInnen-zentriert (3-5 GutachterInnen/ExpertInnen). Mit den GutachterInnen / ExpertInnen in den Qualitätssicherungsverfahren werden Verpflichtungserklärungen hinsichtlich Befangenheit der Ausübung, Unvereinbarkeit mit der Rolle als BeraterIn bzw. sonstiger Tätigkeiten an der entsprechenden Institution abgeschlossen. Auch die entsprechenden Institutionen können begründete Einwände gegen die GutachterInnen / ExpertInnen einbringen.

4. Ist in Ihrem Ministerium (bzw. in dessen Beteiligungen und Ausgliederungen, siehe Tab. 1) durchgehend das Vier-Augen-Prinzip umgesetzt? (siehe Empfehlung 350)

Das Vier-Augen-Prinzip ist im Zahlungsverkehr sowie bei Abschluss von Verträgen und Beschaffungen, die ein Finanzvolumen von € 5.000,-- übersteigen (*aus der Geschäftsordnung: Abschluss von Verträgen, die ein Finanzvolumen von € 5.000,-- übersteigen, bedarf der Zustimmung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin/des stellvertretenden Geschäftsführers. Der Abschluss von Verträgen, die ein Finanzvolumen von € 10.000,- übersteigen, bedarf der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten*) gegeben, ebenso wird bei der Erstellung von Bescheiden, Bestätigungen und Zertifikaten das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.



AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

Gemäß § 9, Abs 1 HS-QSG obliegen dem Board (bestehend aus 14 Mitgliedern) die zentralen, weisungsfreien Entscheidungen über Z. 1 bis Z. 14

1. Entscheidung über Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studien oder über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems;
2. Beschlüsse über Richtlinien, Standards und Abläufe der Qualitätssicherungsverfahren;
3. Beschluss über Berichte;
4. Übermittlung der Verfahrensentscheidung der Akkreditierungsverfahren an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister;
5. Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsverfahren;
6. Informationen für die Beschwerdekommision, das Kuratorium und die Generalversammlung;
7. Beschluss einer Geschäftsordnung, die die Erfüllung der Aufgaben sicherstellt;
8. Beschluss eines jährlichen Finanzplans und Rechnungsabschlusses;
9. Aufsicht über die Geschäftsstelle;
10. Ausschreibung und Aufnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
Ausschreibung und Aufnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers, über die
11. das Board einstimmig zu entscheiden hat. § 14 Abs. 1 und 3 kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung;
12. Aufsicht über die akkreditierten Bildungseinrichtungen und Studien hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen;
13. Aufgaben gemäß FHStG und PUG;
14. Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung

